

Schweizerischer Feuerwehrverband
Fédération suisse des sapeurs-pompiers
Federazione svizzera dei pompieri
Federaziun svizra dals pumpiers



LEITFADEN
DRINGLICHE DIENSTFAHRT
FAHREN MIT BLAULICHT UND WECHSELKLANGHORN
RICHTIGES VERHALTEN AUF DRINGLICHEN DIENSTFAHRTEN
RECHTSPRECHUNG

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung.....	4
2.	Fahren mit privaten Fahrzeugen.....	4
3.	Ausrüstung der Fahrzeuge.....	4
4.	Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn.....	5
5.	Fahrweise auf dringlichen Dienstfahrten.....	6
6.	Befahren von Verzweigungen.....	7
7.	Verkehrsteilnehmer müssen Platz machen.....	8
8.	Übertreten von Geschwindigkeitsvorschriften.....	8
9.	Nächtliche dringliche Dienstfahrt.....	9
10.	Verhalten bei Tieren.....	9
11.	Blaulichter an stillstehenden Fahrzeugen.....	9
12.	Überholen.....	9
13.	Befahren von Engpässen und schmalen Strassen.....	10
14.	Befahren von Einbahnstrassen in entgegengesetzter Richtung.....	10
15.	Einsatzfahrten auf Autobahnen.....	11
16.	Befahren von Fussgängerzonen.....	12
17.	Bahnübergänge und Verhalten gegenüber Strassenbahn.....	12
18.	Rückwärtsfahren.....	13
19.	Verhalten bei Unfällen.....	13
20.	Tragen von Sicherheitsgurten.....	13
21.	Beifahrer.....	14
22.	Zustand des Lenkers.....	14
23.	Strafbarkeit.....	14
24.	Rechtliches.....	15

1. Einführung

Eine spezielle Ausbildung für das Fahren mit Blaulicht und Wechselklanghorn verlangt der Gesetzgeber für Angehörige der Feuerwehr zurzeit nicht. Der Bund regelt die dringlichen Dienstfahrten mit dem «Merkblatt – zur Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn» vom 21. Oktober 2019 und der «Verordnung über Blaulichter und wechseltönige Zweiklanghörner» des UVEK vom 27. September 2019.

Dieses Merkblatt stützt sich auf die Verordnung des UVEK und das Merkblatt des ASTRA. Unser oberstes Ziel ist es, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten oder gar zu verbessern und die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten über die Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn zu erläutern.

Es muss unser Bestreben sein, dass wir nicht nur schnell, sondern in erster Linie auch sicher am Ziel ankommen. Der Lenker hat die nach den Umständen gebotene Sorgfalt und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten und er muss den Grad der Dringlichkeit der Dienstfahrt gegenüber der Schwere der von ihm begangenen Verkehrsregelverletzung (Geschwindigkeitsüberschreitung) abwägen. Das Risiko, in einen Unfall verwickelt zu werden, ist auf einer dringlichen Dienstfahrt bedeutend höher. Auf einer Fahrt mit Blaulicht und Wechselklanghorn steht der Fahrer unter "Stress", ausgelöst durch den anstehenden Einsatz, ungewohntes Fahren mit Blaulicht und Wechselklanghorn, Verkehrsdichte, dem Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer und die Tatsache, dass er mit dem Einsatzfahrzeug nicht so vertraut ist wie mit seinem eigenen Fahrzeug.

2. Fahren mit privaten Fahrzeugen

Fahrten mit dem privaten Fahrzeug berechtigen nie zum Überschreiten der Verkehrsvorschriften und sind nicht straflos. Daher müssen bei Fahrten mit dem privaten Fahrzeug zum Feuerwehrmagazin oder dem Einsatzort die Verkehrsregeln immer eingehalten werden. Selbst den bereits ausfahrenden Einsatzfahrzeugen haben sie Platz zu machen (Art. 27/2 SVG, Art. 16/1 VRV).

3. Ausrüstung der Fahrzeuge

Folgende Fahrzeuge dürfen mit Blaulicht und Wechselklanghorn ausgerüstet werden und benötigen eine Bewilligung der Zulassungsbehörde:

- Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr;
- Privatfahrzeuge von hauptberuflichen Angehörigen der Feuerwehr in leitender Stellung im Piktettdienst (bei Privatfahrten muss das Blaulicht demontiert werden);
- Private Einsatzfahrzeuge, die für die Ölwehr oder den Schutz vor atomaren, biologischen und chemischen Gefährdungen (ABC-Schutz) ausgerüstet sind und von offiziellen Organisationen für dringliche Einsätze aufgeboden werden können.

Das wechseltönige Zweiklanghorn muss so geschaltet sein, dass es nur bei eingeschalteten Blaulichtern ertönen kann. Beim Ausfall eines Blaulichtes muss auch das wechseltönige Zweiklanghorn automatisch ausser Betrieb gesetzt werden.

Bei vielen Fahrzeugen werden teilweise die Blaulichter durch nachträgliches Anbringen von Dachaufbauten oder Geräten, wie z. B. Leitern, Saugschläuche usw., verdeckt. Es gilt aber: Blaulichter müssen so montiert sein, dass sie bei jeder Augenhöhe zwischen 1,0 und 2,0 m mindestens wie folgt sichtbar sind (V des UVEK):

- von vorne und von den Seiten: aus jeder Entfernung zwischen 10 und 100 m;
- von hinten: aus einer Entfernung von 50 m.

Sämtliche Fahrzeuge, die mit Blaulichtern und Zweiklanghorn ausgerüstet sind, müssen mit einem Datenaufzeichnungsgerät ausgerüstet werden (Art. 102 VTS). Das Datenaufzeichnungsgerät muss mindestens während 30 Sekunden vor einem Ereignis (Kollision usw.) oder auf den letzten 250 m Fahrstrecke die Geschwindigkeit, den Status des Bremslichtes und der Richtungsblinker, den Status des Blaulichtes und des wechseltönigen Zweiklanghorns sowie den Status des Abblendlichtes aufzeichnen. Die Aufzeichnung darf weder gelöscht noch inhaltlich verfälscht werden können.

Bau, Einbau, Nachprüfung und Reparatur des Datenaufzeichnungsgerätes richten sich nach den Angaben des Geräteherstellers. MOBATIME als Gerätehersteller, resp. als Vertreter des Herstellers, verlangt für den einwandfreien Einbau und Betrieb der Datenerfassungsgeräte folgendes: Bei jeder Fahrzeug-Nachprüfung ist ein Prüfbericht vorzulegen, der nicht älter als 24 Monate ist. Datenaufzeichnungsgeräte müssen mit den erforderlichen Plomben einer ermächtigten Werkstätte versehen sein und Reparaturen dürfen nur von einer akkreditierten Fachstelle ausgeführt werden.

4. Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn

Fahrzeuge mit eingeschaltetem Blaulicht und Wechselklanghorn, die ihr besonderes Vortrittsrecht beanspruchen, bedeuten grundsätzlich ein erhöhtes Risiko für die anderen Verkehrsteilnehmer und sind selbst höheren Gefahren ausgesetzt.

Aus diesem Grunde dürfen Blaulicht und Wechselklanghorn nur gebraucht werden, solange die Dienstfahrt dringlich ist und die Verkehrsregeln nicht eingehalten werden können. Grundsätzlich sind Blaulicht und Wechselklanghorn gemeinsam zu betätigen. Nur durch die Betätigung beider Warnvorrichtungen kommt den Fahrzeugen ihr besonderes Vortrittsrecht zu.

Als dringlich gelten Notfallfahrten, bei denen es auf den möglichst raschen Einsatz der Feuerwehr, der Sanität oder der Polizei ankommt. Die Einsatzfahrten der Feuerwehr sollten in der Regel durch die Einsatzzentrale angeordnet worden sein.

Der Begriff der Dringlichkeit ist eng auszulegen. Entscheidend ist der Umstand, dass Rechtsgüter derart gefährdet sind, dass kleine Zeitverluste eine erhebliche Vergrößerung der Schäden bewirken können. Bei der Beurteilung des Dringlichkeitsgrades müssen und dürfen Fahrzeugführer und Einsatzleiter auf die Sachlage abstellen, wie sie sich ihnen im Zeitpunkt des Einsatzes darbietet. Jede missbräuchliche Verwendung der besonderen Warnvorrichtungen ist zu unterlassen, um die Wirkung, die ihnen im Ernstfall zukommen muss, nicht zu mindern. Der Missbrauch von Blaulicht und Wechselklanghorn stellt eine Verletzung von Art. 16 Abs. 3 und Art. 29 Abs. 1 VRV dar; es gelten die Strafbestimmungen von Art. 90 ff. SVG.

Deshalb gilt:

- Die Verhältnismässigkeit der dringlichen Dienstfahrt ist unbedingt zu wahren, d. h., die in Kauf zu nehmenden Risiken dürfen in keinem Missverhältnis zum Einsatzgrund stehen;
- Nicht jede Dienstfahrt ist dringlich. Daher ist jede missbräuchliche Verwendung der besonderen Warnvorrichtungen ist zu unterlassen;
- Jegliche Übungen oder die Rückfahrt aus einem Einsatz gelten nicht als dringliche Dienstfahrten.

5. Fahrweise auf dringlichen Dienstfahrten

Führer eines vortrittsberechtigten Fahrzeuges müssen Blaulicht und Wechselklanghorn frühzeitig einschalten, wenn sie das besondere Vortrittsrecht beanspruchen müssen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die übrigen Verkehrsteilnehmenden rechtzeitig gewarnt werden und genügend Zeit haben, dem vortrittsberechtigten Fahrzeug Platz zu machen.

Die frühzeitige Warnung entbindet Führer eines vortrittsberechtigten Fahrzeuges nicht davon, ihre Fahrweise den jeweiligen Verhältnissen anzupassen. Nach Art. 100 Abs. 4 SVG können sie bei Verletzungen von Verkehrsregeln nur dann mit Strafflosigkeit rechnen, wenn sie alle Sorgfalt beachtet haben, die nach den besonderen Umständen erforderlich war.

Blaulicht und Wechselklanghorn fordern die übrigen Verkehrsteilnehmenden auf, dem vortrittsberechtigten Fahrzeug den Weg frei zu machen oder frei zu lassen. In dem Umfang, in dem die übrigen Verkehrsteilnehmenden die Warnsignale wahrnehmen und beachten können, dürfen Fahrerinnen und Fahrer vortrittsberechtigter Fahrzeuge das besondere Vortrittsrecht beanspruchen und von den Verkehrsregeln abweichen. Sie müssen berücksichtigen, dass einzelne Strassenbenützer die besonderen Warnsignale nicht oder zu spät wahrnehmen oder unzweckmässig reagieren können.

Die Hörbarkeit des Wechselklanghorns auf andere Verkehrsteilnehmer ist jedoch nicht zu überschätzen, zumal die Wahrnehmbarkeit der anderen Verkehrsteilnehmenden z. B. durch laute Musik, Telefonate und andere Ablenkungen beeinträchtigt wird. Bäume, Häuser oder andere Objekte können den Schall des Wechselklanghorns dämpfen oder umlenken.

Auf einer Einsatzfahrt erleben wir oft, dass sich ein Strassenbenützer nicht richtig gegenüber dem Einsatzfahrzeug verhalten. Der Grund für dieses falsche Verhalten ist vielfach, dass sie beim Erkennen des Blaulichtes, resp. beim Hören des Wechselklanghorns in Panik geraten und überfordert sind. In diesen Situationen müssen wir den Überblick bewahren und nötigenfalls auf unseren besonderen Vortritt verzichten, um eine gefährliche Situation zu vermeiden oder gar einen Unfall zu verhindern.

Die Grundregel Art. 26 Abs. 1 SVG gilt auch für dringliche Dienstfahrten:

Jedermann muss sich im Verkehr so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet.

Auf einer Notfallfahrt kann es sein, dass wir andere Verkehrsteilnehmende in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse behindern, aber wir dürfen auf keinen Fall jemanden gefährden.

Der Abs. 2 sagt aber auch:

Besondere Vorsicht ist geboten gegenüber Kindern, Gebrechlichen und alten Leuten und wenn Anzeichen dafür bestehen, dass sich ein Strassenbenützer nicht richtig verhalten wird.

Bei einer dringlichen Dienstfahrt darf nicht nur die Strasse fixiert werden, auch Trottoir, Ausfahrten und Seitenstrassen müssen ständig beobachtet werden. Den Augenkontakt zu den Verkehrsteilnehmenden suchen, denen wir den Vortritt nehmen, und bei unklaren Verkehrssituationen Bremsbereitschaft erstellen. Re

Wichtig:

Reserven schaffen!

Wie wir bereits wissen, dürfen wir unter Wahrung der gebotenen Sorgfalt, von den Verkehrsregeln abweichen. Die Vorschriftssignale über Mass- und Gewichtsbegrenzungen müssen aber auf einer dringlichen Dienstfahrt auf Grund der Verkehrssicherheit eingehalten

werden, z. B. Höchstbreite, Höchsthöhe, Höchstlänge und Höchstgewicht. Mit dem Strasseneigentümer kann vorgängig abgeklärt werden, weshalb z. B. eine Gewichtsbeschränkung besteht und ob diese im Notfall umgangen werden kann. Wenn es nur darum geht, zivile Lastwagen abzuhalten, können wir ohne Gefahr durchfahren, ist eine Brücke zu schwach, hätte dies fatale Folgen. Ortskenntnisse sind daher unerlässlich.

Das Signal "Schneeketten obligatorisch" gilt auch für Einsatzfahrzeuge.

6. Befahren von Verzweigungen

Den Fahrzeugen der Feuerwehr, Sanität, Polizei und des Zolls die sich durch Blaulicht und Wechselklanghorn ankündigen, müssen alle Strassenbenützer den Vortritt lassen, auch bei Verkehrsregelung durch Lichtsignale (Art. 16 Abs. 1 VRV).

Die im SVG ausdrücklich verlangte besondere Sorgfalt erfordert beim Befahren von Verzweigungen spezielle Rücksichtnahme auf jene Verkehrsteilnehmenden, denen aufgrund von allgemeinen Verkehrsregeln, Vortrittssignalen oder Lichtsignalen der Vortritt zustehen würde und die sich auf ihr Vortrittsrecht verlassen, weil sie die besonderen Warnsignale nicht wahrnehmen (Art. 26 Abs. 2 SVG).

Eine Verzweigung zu befahren, obwohl die Lichtsignalanlage Halt gebietet und anderen Verkehrsteilnehmenden freie Fahrt ankündigt, erfordert höchste Sorgfalt. Bei der Einfahrt in die Verzweigung muss so langsam gefahren werden, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich ist, falls andere Verkehrsteilnehmende die besonderen Warnsignale übersehen oder nicht beachten. Auf einen Sicherheitshalt bzw. ein vollständiges Stillstehen ist aber nach Möglichkeit zu verzichten, um keine Zweifel über die Beanspruchung des Vortrittsrechts aufkommen zu lassen. Das Tempo darf erst wieder erhöht werden, wenn sichergestellt ist, dass die Verzweigung gefahrlos passiert werden kann.

Verhalten bei Lichtsignalanlagen:

- Frühzeitig Blaulicht und Wechselklanghorn einschalten;
- Geschwindigkeit vor dem Rotlicht verringern;
- Langsam in die Verzweigung hineintasten mit angepasster Geschwindigkeit;
- Auf einen Sicherheitshalt soll nach Möglichkeit verzichtet werden, denn sonst können die anderen Verkehrsteilnehmer annehmen, man lasse ihnen den Vortritt;
- Das Tempo darf erst wieder erhöht werden, wenn sich der Führer vergewissert hat, dass er die Verzweigung gefahrlos passieren kann;
- Beim Abbiegen die Blinker benützen (jede Richtungsänderung ist anzuzeigen);
- Blickkontakt mit den anderen Verkehrsteilnehmenden suchen und herstellen;
- Rücksicht auf Fussgänger nehmen.

Verhalten bei Verzweigungen:

- Frühzeitig Blaulicht und Wechselklanghorn einschalten;
- Geschwindigkeit vor der Verzweigung verringern;
- Langsam in die Verzweigung hineintasten mit angepasster Geschwindigkeit;
- Auf einen Sicherheitshalt soll nach Möglichkeit verzichtet werden, denn sonst können die anderen Verkehrsteilnehmenden annehmen, man lasse ihnen den Vortritt. Dies gilt auch beim Signal "Stop", somit dürfen wir in dieser Situation einen Rollstop machen;
- Das Tempo darf erst wieder erhöht werden, wenn sich der Führer vergewissert hat, dass er die Verzweigung gefahrlos passieren kann;

- Beim Abbiegen die Blinker benützen (jede Richtungsänderung ist anzuzeigen);
- Blickkontakt mit den anderen Verkehrsteilnehmenden suchen und herstellen;
- Rücksicht auf Fussgänger nehmen.

7. Verkehrsteilnehmer müssen Platz machen

Den Feuerwehr-, Sanitäts- und Polizei- und Zollfahrzeugen ist beim Wahrnehmen der besonderen Warnsignale die Strasse sofort freizugeben. Fahrzeuge sind nötigenfalls anzuhalten. Wenn es zur sofortigen Freigabe der Fahrbahn unerlässlich ist, müssen die Fahrzeugführer mit der gebotenen Vorsicht auf das Trottoir ausweichen.

8. Übertreten von Geschwindigkeitsvorschriften

Der Fahrzeuglenker eines vortrittsberechtigten Fahrzeuges darf mit der gebotenen Sorgfalt auch von Geschwindigkeitsvorschriften abweichen, ohne Unterschied von den allgemein geltenden, signalisierten oder auf bestimmte Fahrzeugkategorien anwendbare Bestimmungen. Es wird empfohlen, die Geschwindigkeit der geltenden Höchstgeschwindigkeit nie höher zu überschreiten, als wir uns im Strafartikel 90 Abs. 1 SVG bewegen, um die Pflicht der Sorgfalt zu erfüllen. Dem Aspekt der Verhältnismässigkeit ist auch hier besondere Beachtung zu schenken.

Geschwindigkeitsüberschreitungen innerhalb Art. 90 Abs. 1 SVG:

Zone 30	max. 19 km/h
Innerorts	max. 24 km/h
Ausserorts / Autostrassen	max. 29 km/h
Autobahn	max. 34 km/h

Mit Fahrzeugen, bei denen die Zulassungsbehörde aus technischen Gründen die Höchstgeschwindigkeit beschränkt hat, darf die im Fahrzeugausweis eingetragene technische oder Fahrzeug bedingte Höchstgeschwindigkeit aus Gründen der Verkehrssicherheit auch auf dringlichen Fahrten nicht überschritten werden.

Auch das persönliche Fahrkönnen darf nicht überschätzt und die physikalischen Grenzen unabhängig aktiver und passiver Sicherheitssysteme des Einsatzfahrzeuges nicht unterschätzt werden.

Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Der Fahrer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann (Art. 31 Abs. 1 SVG).

10 km/h Geschwindigkeitsunterschied auf einer Strecke von 1 km bringt einen Zeitgewinn von ca. 12 Sekunden. Dies zeigt deutlich, dass mit waghalsiger Fahrweise keine oder nur wenig Zeit gewonnen wird, man gefährdet aber andere Verkehrsteilnehmende, sich selbst und die Mitfahrer.

9. Nächtliche dringliche Dienstfahrt

Bei nächtlichen, dringlichen Einsatzfahrten darf zur Lärmvermeidung das Blaulicht so lange ohne Wechselklanghorn betätigt werden, als die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer ohne wesentliche Abweichung von den Verkehrsregeln und insbesondere ohne Beanspruchung eines besonderen Vortritts rasch vorankommt (Art. 16 Abs. 4 VRV).

Solange nur das Blaulicht eingeschaltet ist, besteht kein besonderes Vortrittsrecht. Muss der Fahrzeugführer dieses beanspruchen, hat er auch nachts Blaulicht und Wechselklanghorn zusammen zu betätigen.

10. Verhalten bei Tieren

Der Gesetzgeber schreibt bei der Begegnung mit Tierfuhrwerken und Tieren vor: Es ist so zu fahren, dass die Tiere nicht erschreckt werden (Art. 42 Abs. 1 SVG).

Wenn wir auf einer dringlichen Dienstfahrt grösseren Tieren z. B. Pferden, Kühen begegnen oder Tiertransporte kreuzen oder überholen, sollte nach Möglichkeit auf das Wechselklanghorn verzichtet werden, um die Tiere nicht zu erschrecken (Unfallgefahr). Solange nur das Blaulicht eingeschaltet ist, besteht jedoch kein besonderes Vortrittsrecht.

11. Blaulichter an stillstehenden Fahrzeugen

Nach Ankunft am Einsatzort sind unmittelbar die erforderlichen Massnahmen zur Sicherung der Einsatzstelle zu ergreifen. Bis dies geschehen ist, dürfen die Blaulichter am stillstehenden Fahrzeug betätigt werden, sofern eine besondere Gefährdung vorliegt.

Zudem dürfen gemäss Art. 110 Abs. 3 lit. e VTS, an Fahrzeugen der Feuerwehr beleuchtete oder selbstleuchtende Wechselanzeigetafeln angebracht werden.

12. Überholen

Auf einer dringlichen Dienstfahrt dürfen wir trotz Überholverbot andere Fahrzeuge überholen, auch wenn wir dazu eine Sicherheitslinie überfahren müssen.

Verhalten beim Überholen:

- Frühzeitig Blaulicht und Wechselklanghorn einschalten;
- Geschwindigkeit den Umständen anpassen;
- Prüfen des entgegenkommenden Verkehrs und ob ein Überholen überhaupt möglich ist;
- Prüfen, ob man sich nach dem Überholen wieder in die eigene Fahrspur einordnen kann und auf mögliche Hindernisse achten;
- Vor dem Ausbiegen zum Überholen den nachfolgenden Verkehr beobachten;
- Beim Überholen immer genügend Abstand zum überholenden Fahrzeug schaffen und immer die Blinker beim Überholen benutzen;
- In unübersichtlichen Kurven, auf und unmittelbar vor Bahnübergängen ohne Schranken sowie vor Kuppen darf nicht überholt werden.

Überholen bei Strassenverzweigungen:

- auf Strassenverzweigungen nur, wenn sie übersichtlich sind;
- auf einer Strasse mit Vortrittsrecht (z.B. Hauptstrasse, Verzweigung mit Strasse ohne Vortritt oder Lichtsignal) dürfen wir auch auf einer unübersichtlichen Verzweigung überholen.

- Auf einer Strasse ohne Vortrittsrecht dürfen wir auf einer unübersichtlichen Verzweigung nicht überholen.

Besondere Fälle des Überholens:

- Still stehende Fahrzeuge vor einem Fussgängerstreifen sollten nicht überholt werden (wenn doch, auf allfällige Fussgänger auf dem Streifen achten und mit angepasster Geschwindigkeit fahren, so dass nötigenfalls angehalten werden kann).
- Fahrzeuge, die zum Abbiegen nach links eingespurt haben, dürfen nur rechts überholt werden;
- In Tunneln ist das Überholen von mehrspurigen Motorfahrzeugen, in dem nur ein Fahrstreifen besteht, untersagt.
- (Empfehlung: wenn keine Überholmöglichkeit besteht, sind die besonderen Warnsignale auszuschalten, man ist schneller durch den Tunnel und die anderen Verkehrsteilnehmer werden nicht verunsichert).

Überholen ist eines der gefährlichsten Manöver, im Zweifelsfalle nie überholen.

13. Befahren von Engpässen und schmalen Strassen

Einen Engpass zu befahren, obwohl die entgegenkommenden Fahrzeuge Vortritt haben, erfordert höchste Sorgfalt (Art. 4 Abs. 1 VRV).

Verhalten in Engpässen:

- frühzeitig Blaulicht und Wechselklanghorn einschalten;
- Geschwindigkeit vor dem Engpass verringern (Anhalten auf halbe Sichtweite);
- mit angepasster Geschwindigkeit in den Engpass hineinfahren;
- das Tempo darf erst wieder erhöht werden, wenn sich der Führer vergewissert hat, dass er den Engpass gefahrlos passieren kann.

Verhalten auf schmalen kurvenreichen Strassen (Bergstrassen):

- frühzeitig Blaulicht und Wechselklanghorn einschalten;
- Geschwindigkeit so anpassen, dass man auf halbe Sichtweite anhalten kann.

Wichtig:

Wechselklanghorn immer eingeschaltet lassen, damit die entgegenkommenden Fahrzeuge frühzeitig eine Ausweichstelle benützen können.

14. Befahren von Einbahnstrassen in entgegengesetzter Richtung

Grundsätzlich ist das Befahren einer Strasse mit dem Signal "Einfahrt verboten" auch auf dringlichen Dienstfahrten tabu und sehr riskant. Mit der nötigen Ortskenntnis, aller höchster Sorgfalt und reduzierter Geschwindigkeit kann in Ausnahmefällen und wenn es die Situation erfordert, vom Grundsatz abgewichen werden.

15. Einsatzfahrten auf Autobahnen

Da Autobahnen richtungsgetreunt sind, zum Teil weit auseinander liegende Anschlüsse haben und unter Umständen komplizierte Anschluss- und Verzweigungsbauwerke aufweisen, muss man sich sehr präzise über den Einsatz orientieren lassen und dafür sorgen, dass die genaue Fahrstrecke exakt bis zum Ort des Ereignisses übermittelt wird. Die Kampagne «Rettungsgasse» zeigt ihre Wirkung. Grundsätzlich bilden die Verkehrsteilnehmer sofort eine Rettungsgasse. Bis zum Stauende, oder zum Beginn der Rettungsgasse fahren wir mit Blaulicht und Wechselklanghorn auf der Überholspur der Autobahn. Erst ab dort fahren wir in der Mitte der beiden Fahrspuren zum Einsatzort.

Verhalten:

- Solange es die Verkehrssicherheit zulässt, halten sich auch die Einsatzfahrzeuge an die Verkehrsregeln.
- Durch eine Autobahn- oder Autostrassenausfahrt darf selbst mit den besonderen Warnsignalen nie eingefahren werden.

Ausnahmen:

- auf ausdrückliche Weisung der Polizei, wenn es einen vorbereiteten Routenplan mit detaillierten Weisungen gibt und es vorgesehen ist.

Auf Autobahnen darf auch mit Blaulicht und Wechselklanghorn nie gewendet und an Stellen abgebogen werden, bei denen es den übrigen Verkehrsteilnehmern verboten ist.

Ausnahmen:

- bei Anordnung eines solchen Manövers durch Polizei an Ort und Stelle,
- mit einem vorausfahrenden Polizeifahrzeug als Lotsen.

Kommt ein Einsatzfahrzeug ausnahmsweise auf der Gegenfahrbahn in die Nähe des Einsatzortes, so muss das Einsatzfahrzeug unter allen Umständen daran vorbeifahren und über den nächsten Anschluss wenden.

Ausnahme:

- wenn die Polizei die Gegenfahrbahn abgesperrt hat und zum Anhalten Zeichen gibt.

Überholen auf Autobahnen:

- Wir fahren normal auf dem rechten Fahrstreifen, zum Überholen wechseln wir auf den linken Fahrstreifen (d. h. wir überholen immer links).
- Im Bereich stockender oder stehender Fahrzeugkolonnen fahren wir mit Blaulicht und Wechselklanghorn und mit eingeschalteten Abblendlichtern in der Rettungsgasse zwischen den Fahrzeugkolonnen. Diese ist bei dreistreifigen Autobahnen zwischen dem 1. und 2. Überholstreifen.
- Unter allen Umständen ist ein Ausweichen auf den Pannestreifen zu vermeiden, auch wenn bei stockendem Vorankommen in der Gasse die Benützung eines freien Pannestreifens verlockend sein mag. Ausgenommen in Fällen, in denen die Fahrbahn durch verunfallte Fahrzeuge blockiert ist.

Im Autobahntunnel gilt es folgendes zu beachten:

- Die Röhre für den Gegenverkehr darf nur auf ausdrückliche Weisung der Polizei und mit grosser Vorsicht befahren werden.
- Fahrstreifen, die mittels Lichtsignal gesperrt sind (rotes Kreuz), dürfen ebenfalls nur mit Zustimmung der Polizei und auch dann nur mit grösster Vorsicht benützt werden (Gegenverkehr, Baustellen etc. möglich).

Absichern der Unfallstelle:

- Wenn wir vor der Polizei an der Unfallstelle sind, ist als Erstes die Unfallstelle ausreichend abzusichern.
- Alle Angehörige der Feuerwehren tragen Warnkleidung gemäss SN EN 20471 Warnkleidung = Lebensversicherung!
- Den vorbeiholenden Verkehr beim Arbeiten an der Unfallstelle nie vergessen und nicht aus den Augen lassen.

Unvorsichtigkeit kann auf Schnellstrassen tödlich sein!

16. Befahren von Fussgängerzonen

Das Befahren von Fussgängerzonen auf einer dringlichen Dienstfahrt birgt besondere Gefahren, da die Fussgänger nicht mit dem Auftauchen eines schnell fahrenden Einsatzfahrzeuges rechnen. Zudem halten leider immer wieder Personen daran fest, dass sie in der Fussgängerzone gegenüber den Fahrzeugen Vortritt haben, obwohl dies bei Einsatzfahrzeugen auf dringlicher Dienstfahrt nicht zutrifft.

Verhalten in Fussgängerzonen:

- Fahren mit Blaulicht und Wechselklanghorn (beim Betätigen des Wechselklanghorns auf die Verhältnismässigkeit achten),
- Schritttempo fahren;
- Menschen nicht gefährden;
- Sachwerte nicht beschädigen.

17. Bahnübergänge und Verhalten gegenüber Strassenbahn

Das Unfallgeschehen auf Bahnübergängen hat sich massiv verbessert. Seit über 10 Jahren wurden bis auf wenige Bahnübergänge alle saniert und den Sicherheitsanforderungen angepasst. Somit sollte heute die Gefahr von unbewachten Bahnübergängen minimal sein. Das Befahren von unbewachten Bahnübergängen erfordert höchste Sorgfalt. Gegenüber der Strassenbahn hat ein Einsatzfahrzeug auf dringlicher Dienstfahrt Vortritt (Art. 45 Abs. 2 VRV).

- Die Strassenbahn hat den Fahrzeugen der Feuerwehr, Sanität und Polizei, die sich durch die besonderen Warnsignale ankündigen, den Vortritt zu lassen;
- Gegenüber der Strassenbahn können wir den besonderen Vortritt auf einer dringlichen Dienstfahrt nicht immer beanspruchen. Wenn ein Tram eine

Notbremsung einleiten muss, besteht die Gefahr, dass sich viele Passagiere als Folge der Notbremsung verletzen würden;

- Ein Zug hat einen sehr grossen Bremsweg. Einen Bahnübergang zu überqueren, wenn bereits die Warnanlage das Ankommen eines Zuges ankündigt, ist lebensgefährlich und daher strengstens verboten.

Verhalten vor und bei Bahnübergängen:

- Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen;
- Vor Bahnübergängen ist anzuhalten, wenn Schranken sich schliessen oder Signale (rotes Blinklicht) Halt gebieten. Wo solche fehlen, ist anzuhalten, wenn Eisenbahnfahrzeuge herannahen;
- Freiwilliges Halten ist auf Bahnübergängen untersagt;
- Es ist verboten, Schranken und Halbschranken zu öffnen, zu umfahren, zu umgehen, zu übersteigen oder unter ihnen durchzugehen;
- Bei Unfällen auf Bahnübergängen haben die Beteiligten die Bahnverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.

18. Rückwärtsfahren

Gemäss Art. 17/3 VRV, ist das Rückwärtsfahren über eine längere Strecke (50m) untersagt. Für den Stellungsbezug von Einsatzfahrzeugen dürfen wir von dieser Regel abweichen (Art. 100/4 SVG). Rückwärts darf nur im Schritttempo gefahren werden, auch mit Blaulicht aufgrund der Unfallgefahr. Bei Fahrzeugen mit beschränkter Sicht nach hinten ist zum Rückwärtsfahren eine Hilfsperson beizuziehen. Wenn vorhanden sind die Sicherheitskomponenten wie Rückfahrwarner und Rückfahrkamera immer zu verwenden.

19. Verhalten bei Unfällen

Wird ein Einsatzfahrzeug auf einer dringlichen Dienstfahrt in einen Unfall verwickelt, darf die Führerin oder der Führer nur dann weiterfahren, wenn die Hilfe an Verletzte und die Feststellung des Sachverhaltes gewährleistet sind (Art. 56 Abs. 3 VRV). Es muss im Einzelfall nach den gegebenen Umständen (Schwere des Unfalls, Verfügbarkeit eines Ersatzfahrzeuges) und nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden werden, ob weitergefahren werden darf. In der Regel dürften die Anforderungen von Art. 56 Abs. 3 VRV erfüllt sein, wenn die Hilfeleistung an Verletzte und die Absicherung des Verkehrs gewährleistet, die Unfallendlage der Fahrzeuge auf der Strasse angezeichnet und die Aufzeichnungen des Datenaufzeichnungsgerätes gesichert sind. Vor der Weiterfahrt, muss der Datenträger ausgebaut oder die Stromzufuhr unterbrochen werden.

20. Tragen von Sicherheitsgurten

Lenker und Mitfahrer von Feuerwehrfahrzeugen müssen während der Fahrt die vorhandenen Sicherheitsgurten tragen (Art. 3a VRV). Auch auf einer dringlichen Dienstfahrt müssen die vorhandenen Sicherheitsgurten getragen werden. Die Gefahr, in einen Unfall verwickelt zu werden, ist auf einer Einsatzfahrt bedeutend höher.

Merke

Das Tragen der Sicherheitsgurte dient zu unserer eigenen Sicherheit.

21. Beifahrer

Dem Beifahrer kommt während der dringlichen Dienstfahrt äusserste Wichtigkeit zu. Er ist Teil des Teams und unterstützt den Lenker. Er führt den Funkverkehr, beachtet den Strassenverkehr, hilft dem Lenker bei schwierigen Verkehrssituationen und führt ihn zum Schadenplatz.

22. Zustand des Lenkers

Wer wegen Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen oder aus einem anderen Grund nicht fahrfähig ist, darf auf keinen Fall ein Fahrzeug führen. Niemand darf ein Fahrzeug einem Lenker überlassen, der nicht fahrfähig ist (Art. 2 VRV). Die Bestimmungen bezüglich dem Alkoholverbot für bestimmte Personengruppen (Art. 2a VRV) gelten für Fahrzeuglenker auf dringlichen Dienstfahrten, die berufsmässige Personentransporte oder schwere Motorwagen während des Dienstes führen (Sanität, Berufsfeuerwehr).

Lenker von Milizfeuerwehren oder Berufsfeuerwehren im Nachaufgebot (ohne Pikettdienst), sind von diesem Verbot nicht erfasst. Der Alkoholgrenzwert darf 0.25 mg/l oder 0.5 Promille nicht übersteigen (Art. 2a/1bis/a VRV).

Merke

Wer trinkt, fährt nicht. Wer fährt, trinkt nicht.

23. Strafbarkeit

Im Artikel 100 des Strassenverkehrsgesetzes wird bei dringlichen Dienstfahrten die Strafbarkeit des Fahrzeuglenkers geregelt. Es gilt Sorgfalt walten zu lassen. Nur dann kann ihm Straffreiheit zugesprochen werden.

Art. 100 Abs. 4 SVG

Missachtet der Führer eines Feuerwehr-, Sanitäts-, Polizei- oder Zollfahrzeugs auf dringlichen oder taktisch notwendigen Dienstfahrten Verkehrsregeln oder besondere Anordnungen für den Verkehr, so macht er sich nicht strafbar, wenn er alle Sorgfalt walten lässt, die nach den Umständen erforderlich ist. Auf dringlichen Dienstfahrten ist die Missachtung nur dann nicht strafbar, wenn der Führer zudem die erforderlichen Warnsignale abgibt; die Abgabe der Warnsignale ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn sie der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe entgegensteht. Hat der Führer nicht die Sorgfalt walten lassen, die nach den Umständen erforderlich war, oder hat er auf dringlichen Dienstfahrten nicht die erforderlichen Warnsignale abgegeben, so kann die Strafe gemildert werden.

24. Rechtliches

Themen	Halter	Einsatzfahrer	Verkehrsteilnehmer
Ausrüstung	VTS Art. 78/3, 110, 141/2, 222d Verordnung UVEK		
RAG	VTS Art. 102 Weisung Hersteller		
Verwendung der beso. Warnsignale		VRV Art. 16, Weisung ASTRA	SVG Art. 99/1d
Beachten der beso. Warnsignale			SVG Art. 27/2 VRV Art. 45/2
Straffreiheit		SVG Art. 100/4	
Verhalten im Verkehr		SVG Art. 26, 31, 42/1 Weisung ASTRA	SVG Art. 27/2 VRV Art. 19, 45/2
Verhalten bei Unfall		VRV Art. 56/3	
Alkohol	VRV Art. 2/3	SVG Art. 31/2 VRV Art. 2, 2a/1bis	
Sonntags- / Nachtfahrverbot		VRV Art. 91a/1	
Sicherheitsgurten		VRV Art. 3a	

Quellen

Abkürzung	Gesetz/Verordnung
SVG	Strassenverkehrsgesetz 741.01
VTS	Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge 741.41
VRV	Verkehrsregelnverordnung 741.11
	Verordnung über Blaulichter und wechseltönige Zweiklanghörner 741.438
	Merkblatt zur Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn